



**FORTUNA
GENERALI**

KUNDENINFORMATION UND ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG FÜR PRIVATPERSONEN

AUSGABE 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Kundeninformation	3
Übersicht über die Produktvarianten	4
Allgemeine Versicherungsbedingungen	5
A) Umfang und Geltung	5
A1 Versicherungsarten	5
A2 Versicherte Personen	5
A3 Örtlicher Geltungsbereich	5
A4 Zeitlicher Geltungsbereich	5
A5 Versicherte Leistungen	5
A6 Versicherte Eigenschaften	6
B) Deckungsbereich	7
B1 Privatrechtsschutz	7
B2 Verkehrsrechtsschutz	9
B3 Zusatzmodul Immobilienrechtsschutz	10
B4 Einschränkungen der Deckung	11
C) Vorgehen im Schadenfall	12
C1 Anmeldung und Abwicklung	12
C2 Anwaltswahl	12
C3 Meinungsverschiedenheiten	12
D) Allgemeine Bestimmungen	13
D1 Grundlagen des Vertrags	13
D2 Beginn und Dauer der Versicherung	13
D3 Kündigung im Schadenfall	13
D4 Prämien	13
D5 Weitere Rechte und Pflichten	14
D6 Datenschutz	14

KUNDENINFORMATION

Hier finden Sie die wichtigsten Informationen zur Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG (Fortuna) und zum Inhalt Ihres Versicherungsvertrags.

Sowohl Sie als auch Fortuna haben Rechte und Pflichten. Diese finden Sie im Antrag, in der Police, in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie in den entsprechenden Gesetzen, insbesondere im Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Wer ist Fortuna?

Fortuna ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Adliswil. Sie ist ein Unternehmen der Generali (Schweiz) Holding AG. Fortuna ist juristisch eine selbstständige Gesellschaft. Deshalb ist ihre Unabhängigkeit auch bei Streitigkeiten mit Generali Schweiz gewährleistet.

Wie schützt Sie Fortuna vor rechtlichen Risiken?

Fortuna bietet Ihnen eine Privat- und eine Verkehrsrechtsschutzversicherung sowie eine Kombination der beiden an. Sie sind in den Varianten Top und Basic erhältlich. Einen Überblick über die einzelnen Varianten und deren Deckungen und Leistungen finden Sie auf nachfolgender Seite.

Wie hoch ist die Versicherungsprämie?

Die Höhe der Prämie hängt davon ab, welche Produktvariante (Top oder Basic) Sie wählen und welche Versicherungsdeckung (Privat-, Verkehrs- oder Kombinationsrechtsschutz) Sie abschliessen. Die Angaben zur Prämie finden Sie im Antrag und in der Police.

Wer ist versichert?

Sie können sich als Einzelperson (Einzelversicherung) oder als Familie (Familienversicherung) versichern.

Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt je nach Produktvariante und versichertem Rechtsgebiet für die Schweiz und die Welt.

Gegen welche Risiken sind Sie versichert?

Versichert sind Sie gegen die rechtlichen und finanziellen Risiken einer juristischen Auseinandersetzung. Welche Risiken im Einzelnen versichert sind, hängt von der gewählten Produktvariante und den entsprechenden Rechtsgebieten ab.

Welche Leistungen erbringt Fortuna?

Fortuna übernimmt in einem gedeckten Rechtsfall die erforderlichen Anwalts-, Gerichts-, Expertise- und Ver-

fahrenskosten bis zur vereinbarten maximalen Deckungssumme. Diese hängt von der gewählten Produktvariante und den entsprechenden Rechtsgebieten ab. Bei den Leistungen in den einzelnen Varianten handelt es sich jeweils um Schadenversicherungen.

Wann beginnt und endet Ihre Versicherung?

Beginn und Ende des Versicherungsvertrags finden Sie in Ihrer Police. Die Versicherung verlängert sich nach Ablauf der Laufzeit jeweils stillschweigend um ein Jahr. Wenn Sie keine Verlängerung wünschen, müssen Sie bis spätestens einen Monat vor Vertragsablauf schriftlich oder in Textform kündigen. Nachfolgend ist mit Textform eine Form gemeint, die den Nachweis durch Text ohne eigenhändige Unterschrift ermöglicht. Weitere Möglichkeiten, den Vertrag zu beenden, finden Sie in den AVB und im VVG.

Besteht ein Widerrufsrecht?

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Police schriftlich oder in Textform vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz gilt ab Vertragsbeginn (Top) oder nach Ablauf einer Wartefrist von 60 Tagen (Basic) für Rechtsfälle, die während der Gültigkeitsdauer des Versicherungsvertrags eintreten und Fortuna innerhalb dieses Zeitraums gemeldet werden.

Welche Pflichten haben Sie als Versicherungsnehmer?

Neben der Zahlung der Versicherungsprämie sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall unverzüglich zu melden sowie die notwendigen Informationen und Auskünfte für die Feststellung des Sachverhalts zu erteilen.

Wo finden Sie weitere Angaben?

Detaillierte Informationen zu den Produktvarianten sowie zu deren Deckungen, Leistungen und Einschränkungen finden Sie in den AVB.

Wie verwendet Fortuna Ihre Daten?

Fortuna bearbeitet Daten, die sich aus den Antragsdokumenten oder der Vertragsabwicklung ergeben. Fortuna kann bei Dritten wie Versicherern, Ärzten oder Spitälern Auskünfte einholen. Diese Daten können für folgende Zwecke verwendet werden: a) die Vertragsverwaltung, b) sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag, c) statistische Auswertungen, d) Umfragen zur Kundenzufriedenheit sowie e) Marketing- und Werbezwecke.

Fortuna kann im erforderlichen Umfang Daten an Dritte im In- und Ausland zur Bearbeitung weiterleiten. Dies sind insbesondere: a) Mit- und Rückversicherer, b) andere Gesellschaften der Generali Gruppe, c) Behörden, d) Vertrauensärzte sowie e) Gutachter und Anwälte.

Die Daten werden von Fortuna elektronisch oder physisch in geschützter und vertraulicher Form während der gesetzlichen oder regulatorischen Pflicht aufbewahrt. Sie haben das Recht, bei Fortuna die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte darüber zu verlangen, wie Ihre Daten bearbeitet werden.

ÜBERSICHT ÜBER DIE PRODUKTVARIANTEN

TOP		BASIC	
	Versicherte Leistung	max. CHF 1'000'000	
	Örtlicher Geltungsbereich	Welt	
	Wartefrist	0 Tage – sofortiger Schutz	
	Privatrechtsschutz Die Privatrechtsschutzversicherung Top schützt Sie umfassend vor juristischen und finanziellen Risiken in allen Lebenslagen – in über 20 Rechtsgebieten. Unter anderem im Arbeits-, Datenschutz-, Miet-, Internet-, Schul-, Steuer-, Straf- und Vertragsrecht.		Verkehrsrechtsschutz Mit der Verkehrsrechtsschutzversicherung Top haben Sie umfassenden juristischen Schutz an Bord, wo immer Sie sich befinden. Ob im Schadenersatz- und Strafrecht, im Falle eines Ausweisentzuges oder bei Problemen in den Bereichen Fahrzeugvertrags-, Fahrzeugbesteuerungs-, Opferhilfe-, Patienten- und Versicherungsrecht.
	Zusatzoption: Immobilienrechtsschutz Zusatzmodul für Immobilien- und Stockwerkeigentümer mit optionalem Vermieterschutz.		
Kombinationsrechtsschutz Mit der Kombination der Produktvarianten Privatrechtsschutz und Verkehrsrechtsschutz Top sind Sie rundum und weltweit geschützt.		Kombinationsrechtsschutz Mit der Kombination der Produktvarianten Privatrechtsschutz und Verkehrsrechtsschutz Basic sind Sie in ausgewählten Rechtsgebieten in der Schweiz geschützt.	

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Damit Sie die Texte einfacher lesen können, verwenden wir die grammatikalisch männliche Form. Mit dieser generischen Form meinen wir alle Personen gleichermaßen: weiblich, männlich, divers.

A) UMFANG UND GELTUNG

A1 Versicherungsarten

Fortuna bietet Ihnen folgende Produktvarianten:

Artikel 1 Variante Top

- Privatrechtsschutz Top
- Verkehrsrechtsschutz Top
- Kombinationsrechtsschutz Top (Kombination Privatrechtsschutz Top und Verkehrsrechtsschutz Top)
- Als Zusatzmodul zur Privatrechtsschutzversicherung Top kann eine Immobilienrechtsschutzversicherung abgeschlossen werden.

Artikel 2 Variante Basic

- Privatrechtsschutz Basic
- Verkehrsrechtsschutz Basic
- Kombinationsrechtsschutz Basic (Kombination Privat- und Verkehrsrechtsschutz Basic)

A2 Versicherte Personen

Artikel 1 Einzelversicherung

- Versichert sind Sie als Einzelperson mit Wohnsitz in der Schweiz.

Artikel 2 Familienversicherung

Versichert sind:

- Sie als Einzelperson mit Wohnsitz in der Schweiz sowie alle Personen, die mit Ihnen dauernd im gemeinsamen Haushalt leben.
- Ihre Kinder unter 26 Jahren mit Wohnsitz in der Schweiz, sofern sie nicht erwerbstätig sind und nicht mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben.

A3 Örtlicher Geltungsbereich

Wo Ihre Versicherung gilt, hängt davon ab, welche Produktvariante Sie wählen:

- Schweiz: Versicherungsschutz besteht in Rechtsfällen, für die der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und schweizerisches Recht angewendet wird.
- Welt: Versicherungsschutz besteht in Rechtsfällen, die sich in Ländern ereignen, in denen ein rechtsstaatliches Verfahren garantiert ist, der Gerichtsstand in einem dieser Länder liegt, das Recht eines dieser Länder anwendbar und das Urteil im betreffenden Land vollstreckbar ist.

Der massgebende örtliche Geltungsbereich ist in den Kapiteln B1 bis B3 festgehalten.

A4 Zeitlicher Geltungsbereich

Ab wann Ihre Versicherung gilt, hängt davon ab, welche Produktvariante Sie wählen.

Ihr Versicherungsschutz gilt, wenn das auslösende Ereignis und der Bedarf an Rechtsschutz während der Vertragsdauer eintreten und Fortuna innerhalb dieses Zeitraums gemeldet werden:

- In der Produktvariante Top gilt Ihr Versicherungsschutz ab Vertragsbeginn.
- In der Produktvariante Basic gilt Ihr Versicherungsschutz nach Ablauf einer Wartefrist von 60 Tagen ab Vertragsbeginn. Sie entfällt im Schadenersatz-, Straf- und Opferhilferecht sowie beim Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und bei zeitlich nahtlosem Übergang.

Die massgebende zeitliche Deckung ist in den Kapiteln B1 bis B3 festgehalten.

Kein Versicherungsschutz besteht für Rechtsfälle, die auf Ereignisse oder Tatsachen zurückzuführen sind, die ihren Ursprung vor dem Inkrafttreten der Police haben, bekannt waren oder hätten bekannt sein können, sowie bei Bestehen einer Deckungslücke.

A5 Versicherte Leistungen

Was versichert ist, hängt davon ab, welche Produktvariante Sie wählen.

Artikel 1 Deckungssumme

- In der Produktvariante Top erbringt Fortuna Leistungen bis zu einem Gesamtbetrag von maximal CHF 1'000'000 pro Rechtsfall.
- In der Produktvariante Basic erbringt Fortuna Leistungen bis zu einem Gesamtbetrag von maximal CHF 250'000 pro Rechtsfall.

Die massgebende Deckungssumme ist in den Kapiteln B1 bis B3 festgehalten.

Artikel 2 Leistungen

Fortuna übernimmt bei versicherten Rechtsfällen im Rahmen der Deckungssumme folgende Leistungen:

- a) Bearbeitung des Rechtsfalls und Vertretung durch den internen Rechtsdienst

- b) Kosten eines Anwalts bzw. eines Rechtsvertreters
 - c) Gerichts- und sonstige Verfahrenskosten inklusive Schreibgebühren und Verwaltungskosten
 - d) Prozessentschädigungen an die Gegenpartei
 - e) Kosten für Gutachten und Expertisen, die von Fortuna oder von Gerichten angeordnet werden
 - f) Kosten für Mediationsverfahren, die mit Fortuna vereinbart oder von einem schweizerischen Gericht angeordnet werden
 - g) Vorschuss von Strafkautionen, um eine Untersuchungshaft zu vermeiden
 - h) Inkassokosten für Forderungen bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder bis zur Konkursandrohung
 - i) Notwendige Reise- und Übersetzungskosten für Gerichtsverfahren im Ausland
 - j) Übernahme der Kosten für einen Anwalt bei einer Verhaftung, für die erste polizeiliche Einvernahme bis CHF 1'000
 - k) Übernahme von belegbaren Lohnausfällen aufgrund Erwerbsausfall durch Vorladungen bis CHF 1'000
 - l) Fortuna verzichtet auf das Recht der Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit, ausser bei Fahren in fahrunfähigem Zustand und bei Geschwindigkeitsübertretungen über 30 km/h netto.
- c) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn diese Rechtsschutzversicherung nicht bestehen würde
 - d) Geltendmachung von Forderungen, die eine versicherte Person abgetreten hat, die an die versicherte Person abgetreten wurden oder übergegangen sind
 - e) Kosten für Blut- und andere Analysen. Dazu zählen beispielsweise Untersuchungen bei Verdacht auf Trunkenheit und Drogenkonsum sowie auch allgemeine medizinische Untersuchungen
 - f) Kosten für öffentliche Beurkundungen, Einträge und Löschungen in öffentlichen Registern sowie Bewilligungen aller Art

Artikel 3 Fortuna Hotline

Für telefonische Rechtsauskünfte steht Ihnen die Fortuna Hotline zur Verfügung, unabhängig davon, ob ein gedeckter Rechtsfall vorliegt.

Artikel 4 Einschränkungen der Leistung

Von Fortuna nicht übernommen werden:

- a) ausgesprochene Bussen, Geldstrafen, Konventionalstrafen und andere Verpflichtungen mit Strafcharakter
- b) Schadenersatzleistungen irgendwelcher Art

Artikel 5 Prozessauskauf

Fortuna hat das Recht, anstelle der versicherten Leistung das wirtschaftliche Interesse der versicherten Person durch einen Prozessauskauf abzugelten und sich dadurch von der Leistungspflicht zu befreien. Ausgangspunkt ist der materielle Streitwert unter Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.

Artikel 6 Gleiches Ereignis

Beruhem mehrere Streitigkeiten einer versicherten Person oder mehrerer unter der gleichen Police versicherten Personen auf dem gleichen Ereignis oder auf dem gleichen Lebenssachverhalt, so gelten diese Streitigkeiten gesamthaft als ein Rechtsfall.

Artikel 7 Subsidiarität

Die Rechtsschutzdeckung besteht subsidiär zu allen anderen obligatorischen oder fakultativen Versicherungen.

A6 Versicherte Eigenschaften

Versichert sind der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen als:

EIGENSCHAFTEN	PRIVATRECHTS- SCHUTZ	VERKEHRS- RECHTSSCHUTZ	ZUSATZMODUL IMMOBILIEN- RECHTSSCHUTZ
a) Privatperson	☑		
b) Angestellter	☑		
c) Arbeitgeber von gemeldeten Hausangestellten	☑		☑
d) Fussgänger, Reiter und Benutzer von nicht immatrikulationspflichtigen Fahrzeugen und Fortbewegungsmitteln	☑	☑	
e) Passagier eines öffentlichen oder privaten Transportmittels	☑	☑	
f) Benutzer von unbemannten Freizeitgeräten, für die keine Bewilligung und kein Ausweis mit praktischer Prüfung benötigt wird	☑		
g) Eigentümer, Halter, Mieter, Lenker, Leasingnehmer oder Mitfahrer eines immatrikulierten Fahrzeugs (privat oder gewerblich genutzt)		☑	
h) Eigentümer, Halter, Mieter, Lenker, Leasingnehmer oder Mitfahrer eines in der Schweiz immatrikulierten Wasserfahrzeugs		☑	
i) Mieter oder Pächter von selbst bewohnten bzw. selbst genutzten Immobilien und Wohnungen in der Schweiz	☑		
j) Eigentümer oder Stockwerkeigentümer einer deklarierten Liegenschaft in der Schweiz			☑
k) Vermieter, sofern für die vermieteten oder verpachteten Wohnheiten die Zusatzoption «Mietrecht als Vermieter» gewählt wurde			☑

B) DECKUNGSBEREICH

B1 Privatrechtsschutz

Im Privatrechtsschutz sind folgende Rechtsgebiete entsprechend der gewählten Produktvariante versichert: Streitigkeiten im Zusammenhang mit Fahrzeugen und Immobilien sind über den Verkehrs- bzw. Immobilienrechtsschutz versichert.

RECHTSGEBIET	ZEITLICHE DECKUNG	TOP	BASIC
a) Arbeits- und Gleichstellungsrecht Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber aus privat- oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen sowie Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Gleichstellungsgesetz bis zu einem Streitwert von CHF 300'000. Besonderheit: Bei einem Streitwert über CHF 300'000 werden die Kosten im Verhältnis zum Gesamtstreitwert übernommen.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechts- bzw. Vertragsverletzung	✓ Schweiz CHF 1'000'000	✓ Schweiz CHF 250'000
b) Bürgerrecht Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.	Zeitpunkt der erstmaligen Einreichung des Einbürgerungsgesuchs	✓ Schweiz CHF 10'000	✗
c) Datenschutzrecht Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Schweizer Datenschutzgesetz.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechts- bzw. Vertragsverletzung	✓ Schweiz CHF 10'000	✗
d) Ehe- und Scheidungsrecht Mediation einer Trennung aus Eherecht und eingetragener Partnerschaft oder aussergerichtliches Aufsetzen einer vollständigen Trennungs- oder Scheidungskonvention auf gemeinsames Begehren, sofern sich die Ehegatten über alle Trennungs- und Scheidungsfolgen einig sind. Besonderheit: Zwischen denselben Parteien wird die Leistung nur einmal erbracht.	Zeitpunkt der Auflösung des gemeinsamen Haushalts oder wenn die Trennung, Scheidung oder Auflösung erstmals verlangt wird	✓ Schweiz CHF 10'000	✗
e) Eigentums- und Sachenrecht Streitigkeiten aus Eigentums- und anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechts- bzw. Vertragsverletzung	✓ Schweiz CHF 1'000'000	✗
f) Erbrecht Streitigkeiten aus dem Erbrecht. Besonderheit: Pro Erbfall wird die Leistung nur einmal erbracht.	Zeitpunkt des Todes des Erblassers	✓ Schweiz CHF 10'000	✗
g) Immaterialgüterrecht Streitigkeiten im Zusammenhang mit Immaterialgüterrechten.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechts- bzw. Vertragsverletzung	✓ Schweiz CHF 10'000	✗
h) Internetrecht Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche, Geltendmachung des Rechts auf Gegendarstellung, Löschungs- und Änderungsaufträge sowie Unterlassungsforderungen bei Persönlichkeitsverletzungen durch Cybermobbing, Beschimpfungen, üble Nachrede oder Verleumdung. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei Kreditkarten- und Identitätsmissbrauch sowie Streitigkeiten über Domains, die in der Schweiz registriert sind.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechts- bzw. Vertragsverletzung	✓ Welt CHF 1'000'000	✗
i) Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Rechtsberatung bei Streitigkeiten mit Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Besonderheit: Pro Versicherungsjahr und pro Sachverhalt wird die Leistung nur einmal erbracht.	Zeitpunkt des den Beratungsbedarf auslösenden Ereignisses	✓ Schweiz CHF 1'000	✗
j) Mietrecht Streitigkeiten mit dem Vermieter, Verpächter und Untermieter als Mieter von beweglichen Sachen, als Mieter einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses (inklusive dazugehöriger Parkplätze und Garagen), sofern das Mietobjekt von der versicherten Person selbst bewohnt bzw. selbst genutzt wird.	Beginn der Abrechnungsperiode oder Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechts- bzw. Vertragsverletzung	✓ Schweiz CHF 1'000'000	✓ Schweiz CHF 250'000

RECHTSGEBIET	ZEITLICHE DECKUNG	TOP	BASIC
k) Nachbarrecht Streitigkeiten als Eigentümer oder Mieter mit den angrenzenden Nachbarn aufgrund von Immissionen oder Emissionen.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechts- bzw. Vertragsverletzung	✓ Schweiz CHF 1'000'000	✗
l) Opferhilferecht Geltendmachung von Entschädigungen und Genugtuung bei Streitigkeiten aus dem Opferhilfegesetz.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechtsverletzung	✓ Schweiz CHF 1'000'000	✓ Schweiz CHF 250'000
m) Patientenrecht Streitigkeiten als Patient mit Spitälern, Ärzten und anderen medizinischen Leistungserbringern betreffend Diagnose- und Behandlungsfehler. Besonderheit: Für Streitigkeiten als Patient mit Ärzten und Spitälern aufgrund einer Notfallbehandlung erstreckt sich der örtliche Geltungsbereich auf die Welt.	Zeitpunkt des Diagnose- oder Behandlungsfehlers	✓ Schweiz CHF 1'000'000	✗
n) Persönlichkeitsrecht Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei strafrechtlich relevanten Persönlichkeitsdelikten.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechts- bzw. Vertragsverletzung	✓ Schweiz CHF 10'000	✗
o) Reiserecht Streitigkeiten im Zusammenhang mit privaten Reisen.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechts- bzw. Vertragsverletzung	✓ Welt CHF 1'000'000	✗
p) Schadenersatzrecht Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von gesetzlichen, ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen, sofern kein privat- oder öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis besteht.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechtsverletzung	✓ Welt CHF 1'000'000	✓ Schweiz CHF 250'000
q) Schulrecht Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Schulbehörden, Kindergärten, Universitäten oder Fachhochschulen.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechts- bzw. Vertragsverletzung	✓ Schweiz CHF 10'000	✗
r) Steuerrecht Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Steuerveranlagung vor schweizerischen Steuer- und Steuerjustizbehörden betreffend Einkommens- und Vermögenssteuer.	Zeitpunkt des Beginns der Steuerperiode	✓ Schweiz CHF 10'000	✗
s) Strafrecht Verteidigung in einem Strafverfahren wegen der Anschuldigung, Rechtsvorschriften fahrlässig verletzt zu haben.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechts- bzw. Vertragsverletzung	✓ Welt CHF 1'000'000	✓ Schweiz CHF 250'000
t) Tierrecht Streitigkeiten mit Behörden im Zusammenhang mit der Haltung von Haustieren und dem Tierhalteverbot. Besonderheit: Nicht versichert sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit Tierquälerei.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechts- bzw. Vertragsverletzung	✓ Schweiz CHF 10'000	✗
u) Vereinsrecht Streitigkeiten mit einem Verein über Mitgliedschaft oder Mitgliederbeiträge, sofern der Verein keine politischen oder religiösen Zwecke verfolgt.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechts- bzw. Vertragsverletzung	✓ Schweiz CHF 1'000'000	✗
v) Versicherungsrecht Streitigkeiten mit privaten oder öffentlich-rechtlichen Versicherungen.	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Leistungsanspruch begründet (Unfallereignis, Beginn krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit)	✓ Schweiz CHF 1'000'000	✗
w) Vertragsrecht Streitigkeiten aus nicht aufgeführten Konsumenten- und obligationenrechtlichen Verträgen für den privaten Gebrauch.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechts- bzw. Vertragsverletzung	✓ Welt CHF 1'000'000	✗
x) Zollrecht Streitigkeiten im Zusammenhang mit Veranlagungsverfügungen der Zollbehörde.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechtsverletzung	✓ Schweiz CHF 10'000	✗

B2 Verkehrsrechtsschutz

Im Verkehrsrechtsschutz sind folgende Rechtsgebiete entsprechend der gewählten Produktvariante versichert:

RECHTSGEBIET	ZEITLICHE DECKUNG	TOP	BASIC
a) Ausweisentzug Verfahren vor Verwaltungsbehörden über den Entzug des Führerausweises.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechtsverletzung	✓ Schweiz CHF 1'000'000	✓ Schweiz CHF 250'000
b) Eigentums- und Sachenrecht Streitigkeiten aus Eigentums- und anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechts- bzw. Vertragsverletzung	✓ Schweiz CHF 1'000'000	✗
c) Fahrzeugbesteuerung Verfahren über die kantonale Besteuerung.	Zeitpunkt der Verfügung	✓ Schweiz CHF 1'000'000	✓ Schweiz CHF 250'000
d) Fahrzeugvertragsrecht Streitigkeiten aus Verträgen eines Fahrzeugs, das auf die versicherte Person eingelöst ist (inklusive Miete von Garage, Park- oder Liegeplatz) sowie Streitigkeiten aus Miete und unentgeltlicher Gebrauchsleihe eines Fahrzeugs.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechts- bzw. Vertragsverletzung	✓ Welt CHF 1'000'000	✗
e) Opferhilferecht Geltendmachung von Entschädigungen und Genugtuung bei Streitigkeiten aus dem Opferhilfegesetz.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechtsverletzung	✓ Schweiz CHF 1'000'000	✓ Schweiz CHF 250'000
f) Patientenrecht Streitigkeiten als Patient mit Spitälern, Ärzten und anderen medizinischen Leistungserbringern betreffend Diagnose- und Behandlungsfehler als direkte Folge eines Verkehrsunfalls. Besonderheit: Für Streitigkeiten als Patient mit Ärzten und Spitälern aufgrund einer Notfallbehandlung erstreckt sich der örtliche Geltungsbereich auf die Welt.	Zeitpunkt des Diagnose- oder Behandlungsfehlers	✓ Schweiz CHF 1'000'000	✗
g) Schadenersatzrecht Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von gesetzlichen, ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen, sofern kein privat- oder öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis besteht.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechtsverletzung	✓ Welt CHF 1'000'000	✓ Schweiz CHF 250'000
h) Strafrecht Verteidigung in einem Strafverfahren wegen der Anschuldigung, Rechtsvorschriften fahrlässig verletzt zu haben.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechts- bzw. Vertragsverletzung	✓ Welt CHF 1'000'000	✓ Schweiz CHF 250'000
i) Versicherungsrecht Streitigkeiten mit privaten oder öffentlich-rechtlichen Versicherungen.	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Leistungsanspruch begründet (Unfallereignis, Beginn krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit)	✓ Schweiz CHF 1'000'000	✗

B3 Zusatzmodul Immobilienrechtsschutz

Der Immobilienrechtsschutz kann nur als Zusatzmodul zur Privatrechtsschutzversicherung Top abgeschlossen werden. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten in Ergänzung zu den Bestimmungen der Privatrechtsschutzversicherung Top und gehen diesen vor. Der Versicherungsschutz gilt ausschliesslich für die versicherte Immobilie, die Fortuna gemeldet bzw. deklariert wurde.

Eine Stockwerkeigentumseinheit ist einer Liegenschaft gleichgestellt. Steht die versicherte Immobilie im Mit- oder Gesamteigentum, so erbringt Fortuna ihre Leistungen anteilmässig im Verhältnis zur Quote. Bei Gesamteigentum erbringt Fortuna diese im Verhältnis zu den übrigen Eigentümern der versicherten Immobilie, die der versicherten Person zusteht.

Versichert sind folgende Rechtsgebiete:

RECHTSGEBIET	ZEITLICHE DECKUNG	TOP
a) Arbeitsrecht als Arbeitgeber Streitigkeiten aus privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen mit Arbeitnehmern, sofern das Anstellungsverhältnis ausschliesslich die Verwaltung oder den Unterhalt der Immobilie zum Gegenstand hat.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechts- bzw. Vertragsverletzung	Schweiz CHF 1'000'000
b) Auftrag Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung oder dem Unterhalt.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechts- bzw. Vertragsverletzung	Schweiz CHF 100'000
c) Dienstbarkeiten Streitigkeiten über im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Immobilie.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechts- bzw. Vertragsverletzung	Schweiz CHF 1'000'000
d) Enteignungsrecht Streitigkeiten im Zusammenhang mit Enteignungen.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechts- bzw. Vertragsverletzung	Schweiz CHF 1'000'000
e) Nachbarrecht Streitigkeiten als Eigentümer mit den angrenzenden Nachbarn über den Grenzverlauf, die Höhe und den Grenzabstand von Bäumen und Hecken sowie die Beeinträchtigung der Aussicht.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechts- bzw. Vertragsverletzung	Schweiz CHF 1'000'000
f) Öffentliches Baurecht Einsprachen eines direkt angrenzenden Nachbarn gegen ein Baugesuch der versicherten Person für Neu-, An- oder Umbauten bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 250'000 sowie Einsprachen gegen ein Baugesuch eines direkt angrenzenden Nachbarn.	Zeitpunkt der Baueingabe, der öffentlichen Publikation oder des Bauvorhabens	Schweiz CHF 100'000
g) Steuerrecht Streitigkeiten vor schweizerischen Steuer- und Steuerjustizbehörden betreffend Grundstückgewinn-, Handänderungs- und Liegenschaftssteuer.	Zeitpunkt des Beginns der Steuerperiode	Schweiz CHF 100'000
h) Stockwerkeigentumsrecht Streitigkeiten mit anderen Stockwerkeigentümern.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechts- bzw. Vertragsverletzung	Schweiz: CHF 100'000
i) Versicherungsrecht Streitigkeiten mit privaten oder öffentlich-rechtlichen Versicherungen.	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Leistungsanspruch begründet	Schweiz CHF 1'000'000
j) Werkvertrag Streitigkeiten aus Neu-, An- oder Umbauten oder anderen Werkverträgen bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 250'000.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechts- bzw. Vertragsverletzung	Schweiz CHF 100'000
k) Zusatzoption: Mietrecht als Vermieter Streitigkeiten aus der Vermietung oder Verpachtung von Wohneinheiten. Besonderheit: Das Mietrecht als Vermieter kann gegen eine Mehrprämie versichert werden.	Beginn der Abrechnungsperiode oder Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Rechts- bzw. Vertragsverletzung	Schweiz CHF 1'000'000

B4 Einschränkungen der Deckung

Nicht versichert sind folgende Bereiche:

Artikel 1 Allgemeine Deckungseinschränkungen

Nicht versichert sind:

- a) Rechtsgebiete, die in Kapitel B1, B2 bzw. B3 nicht ausdrücklich erwähnt werden.
- b) Streitigkeiten gegen Fortuna, gegen ihre Mitarbeiter oder gegen Personen, die mit der Interessenwahrung der versicherten Person beauftragt sind.
- c) Streitigkeiten unter Familienangehörigen sowie Personen, die unter derselben Police versichert sind. Ausgenommen sind Streitigkeiten im Erb- sowie Ehe- und Scheidungsrecht. Bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsnehmer und einer anderen unter der gleichen Police versicherten Person ist ausschliesslich der Versicherungsnehmer versichert.
- d) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer selbstständigen Neben- oder Haupterwerbstätigkeit.
- e) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Schlägereien und Raufereien.
- f) Interessenwahrung im Zusammenhang mit Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Leistungen der Sozialhilfe, Prämienverbilligungen und Kinderzulagen.
- g) Leistungen im Strafverfahren im Zusammenhang mit Opferhilfe- und Schadenersatzrecht.
- h) Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter.
- i) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer der versicherten Person vorgeworfenen vorsätzlichen Straftat. Bei einer amtlichen Untersuchung wegen der Anschuldigung vorsätzlicher Tatbegehung übernimmt Fortuna die Kosten nur nach einem vollständigen Freispruch oder nach rechtskräftiger Einstellung des Verfahrens, sofern der versicherten Person keine Kostenaufgabe und keine Gegenleistungen zugunsten des Strafklägers oder Dritter auferlegt werden.
- j) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kriegen, kriegsähnlichen oder terroristischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Aufruhr, Streik sowie Unruhen aller Art.
- k) Streitigkeiten im Zusammenhang mit gesundheitsschädigenden Strahlen, Kernspaltung/-fusion sowie Naturkatastrophen.
- l) Verfahren vor Schiedsgerichten sowie Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtsinstanzen.
- m) Streitigkeiten, die unter das SchKG fallen oder sich aus reinem Inkasso von Forderungen ergeben. Ausgenommen sind Inkassokosten gemäss Kapitel A5.
- n) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Beschlagnehmung von Gegenständen.
- o) Ansprüche und Verfahren, die im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Ausschlüsse stehen.

Artikel 2 Zusätzliche Deckungseinschränkungen Privatrechtsschutz

Nicht versichert sind Streitigkeiten:

- a) aus Mandatsverhältnissen von Verwaltungsräten, Rechtsanwälten, Steuerberatern, Notaren, Treuhändern, Trustees und Buchhaltern.
- b) im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften aus dem Finanzbereich (insbesondere Bank-, Börsen-, Krypto-, Termin-, Finanz-, Anlage- und Spekulationsgeschäfte), mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten sowie mit Spiel und Wette, Kunstgegenständen und Investitionen aller Art.
- c) aus Anstellungsverträgen von Berufssportlern und Berufstrainern.
- d) aus Verträgen, die Immobilien sowie Grundbesitz oder Grundpfand zum Inhalt haben.
- e) aus Nach- und Strafsteuerverfahren.
- f) aus Werkverträgen, sofern für einzelne oder alle Arbeiten eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.
- g) im Bereich des Gesellschaftsrechts sowie im Zusammenhang mit Beteiligungen an Unternehmen.
- h) im Bereich des Ausländer- und Migrationsrechts.
- i) in Angelegenheiten, die unter den Verkehrsrechtsschutz fallen.
- j) aus Ansprüchen und Verfahren, die im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Ausschlüsse stehen.

Artikel 3 Zusätzliche Deckungseinschränkungen Verkehrsrechtsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht:

- a) wenn der Lenker bei Entstehung des Rechtsfalls eine Alkoholkonzentration im Blut von 1.5‰ bzw. 0.75 mg/l oder mehr aufweist oder unter dem Einfluss anderer Substanzen steht, die seine Fahrtauglichkeit beeinflussen, oder wenn er aus anderen Gründen fahruntauglich ist.
- b) wenn der Lenker bei Entstehung des Rechtsfalls keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war.
- c) wenn das Fahrzeug nicht mit gültigen Kontrollschildern oder ohne den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz versehen war sowie bei Missbrauch von Ausweisen und Schildern.
- d) bei unzulässigen oder nicht eingetragenen Veränderungen an Fahrzeugen sowie bei gesetzlich nicht zulässigen Fahrten mit Fahrzeugen.
- e) bei Teilnahme an Rennen, Wett- und Trainingsfahrten.
- f) in Angelegenheiten, die unter den Privat- oder den Immobilienrechtsschutz fallen.
- g) bei Ansprüchen und Verfahren, die im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Ausschlüsse stehen.

Artikel 4 Zusätzliche Deckungseinschränkungen Immobilienrechtsschutz

Nicht versichert sind Streitigkeiten:

- a) im Zusammenhang mit einer Betreibung, Zwangsvollstreckung oder einem Bauhandwerkerpfandrecht über die versicherte Immobilie.

- b) Ansprüche und Verfahren, die im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Ausschlüsse stehen, sofern eine dort aufgeführte Einschränkung nicht explizit versichert ist.

C) VORGEHEN IM SCHADENFALL

C1 Anmeldung und Abwicklung

Artikel 1 Anmeldung und Bearbeitung

Jedes Ereignis, für das eine Leistung von Fortuna in Anspruch genommen werden soll, ist Fortuna durch die versicherte Person so rasch wie möglich schriftlich oder in Textform zu melden. Nach Anmeldung eines Rechtsfalls bespricht Fortuna mit der versicherten Person das weitere Vorgehen. Fortuna kann die Leistung durch den internen Rechtsdienst erbringen oder einen externen Dienstleister damit beauftragen.

Artikel 2 Mitwirkung

Die versicherte Person hat bei der Fallabwicklung im erforderlichen Umfang mitzuwirken. Sie hat Fortuna oder dem von Fortuna beauftragten Vertreter sämtliche fallrelevanten Unterlagen und Informationen vollständig und wahrheitsgetreu zu übermitteln, Beweisgegenstände unverzüglich auszuhändigen und die notwendigen Vollmachten zu erteilen. Fortuna kann dafür eine Frist von 10 Tagen ansetzen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, ist Fortuna von der Leistungspflicht befreit.

Artikel 3 Vergleich

Vergleiche, die Verpflichtungen zulasten von Fortuna beinhalten, dürfen von der versicherten Person oder deren Rechtsvertreter nur mit Zustimmung in Schrift- oder Textform von Fortuna abgeschlossen werden.

Artikel 4 Entschädigungen

Prozess- oder Parteientschädigungen, die der versicherten Person gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochen werden, sind Fortuna vollumfänglich geschuldet.

C2 Anwaltswahl

Artikel 1 Erteilung von Aufträgen

Die versicherte Person darf selbst keinen Rechtsvertreter beauftragen und keine rechtlichen Schritte einleiten oder Rechtsmittel ergreifen, bevor Fortuna nicht das Einverständnis schriftlich oder in Textform dazu erteilt hat. Andernfalls ist Fortuna von der Leistungspflicht befreit.

Artikel 2 Wahl des Rechtsvertreters

Bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren, für die das An-

waltsmonopol gilt, oder wenn Interessenkollisionen den Beizug eines Anwalts notwendig machen, kann die versicherte Person im Einvernehmen mit Fortuna einen Rechtsvertreter frei wählen. Dieser muss im Rechtsbereich des Verfahrens qualifiziert sein und seinen Geschäftssitz im Bezirk der Behörde haben, die für das Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zuständig ist. Lehnt Fortuna die gewählte Vertretung ab, kann die versicherte Person drei andere, voneinander unabhängige Rechtsvertreter vorschlagen, wovon Fortuna einen wählen muss.

Artikel 3 Entbindung vom Berufsgeheimnis

Die versicherte Person entbindet den beauftragten Rechtsvertreter gegenüber Fortuna vom Berufsgeheimnis und ermächtigt ihn, alle fallrelevanten Unterlagen und Informationen an Fortuna zu übermitteln.

Artikel 4 Kostengutsprache

Fortuna kann eine Kostengutsprache begrenzen und befristen, an Auflagen oder Bedingungen knüpfen sowie auf einzelne Rechtsangelegenheiten oder Verfahrensabschnitte beschränken.

C3 Meinungsverschiedenheiten

Artikel 1 Aussichtslosigkeit

Treten Meinungsverschiedenheiten über die Erledigung eines Rechtsfalls auf oder lehnt Fortuna eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, hat Fortuna ihre Auffassung schriftlich oder in Textform zu begründen und die versicherte Person auf die Möglichkeit des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten hinzuweisen. Die Wahrung von Rechtsmittel-, Verwirkungs- und Verjährungsfristen obliegt in diesem Fall der versicherten Person.

Artikel 2 Verfahren

Ist die versicherte Person mit der von Fortuna vertretenen Auffassung nicht einverstanden, kann sie innerhalb von 90 Tagen ab Zustellung der Ablehnung die Angelegenheit einem schweizerischen, fachlich geeigneten Anwalt oder Rechtsprofessor als Einzelschiedsrichter vorlegen. Der Einzelschiedsrichter wird von der versicherten Person und Fortuna gemeinsam bestimmt und entscheidet auf-

grund eines einfachen Korrespondenzwechsels. Er verlangt von beiden Seiten je einen Kostenvorschuss in der Höhe der vollen mutmasslichen Verfahrenskosten. Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet. Verlangt die versicherte Person nicht innerhalb von 90 Tagen nach Zustellung der Ablehnung ein solches Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO).

D) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

D1 Grundlagen des Vertrags

Artikel 1 Grundlagen

Grundlagen des Versicherungsvertrags zwischen dem Versicherungsnehmer und Fortuna sind der Antrag, die Police, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), die Aufsichtsverordnung (AVO) sowie allfällige weitere relevante Gesetze.

Artikel 2 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht. Klagen des Versicherungsnehmers gegen Fortuna sind an dessen schweizerischem Wohnsitz oder am Sitz von Fortuna in Adliswil zu erheben.

D2 Beginn und Dauer der Versicherung

Beginn und Ende des Versicherungsvertrags gehen aus der Police hervor. Der Vertrag ist jährlich per Hauptfälligkeit schriftlich oder in Textform kündbar unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist. Die Versicherung verlängert sich nach Ablauf der Laufzeit jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn die Kündigung nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Vertrags bei Fortuna bzw. beim Versicherungsnehmer eingetroffen ist. Aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden.

D3 Kündigung im Schadenfall

Artikel 1 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Nach Anmeldung eines versicherten Rechtsfalls, für den Fortuna Leistung erbringt, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von 14 Tagen kündigen, nachdem er von der letzten Leistung Kenntnis erhalten hat.

Artikel 2 Kündigung durch Fortuna

Nach Anmeldung eines versicherten Rechtsfalls, für den Fortuna Leistung erbringt, kann Fortuna den Vertrag spätestens bei ihrer letzten Zahlung oder Leistung kündigen.

Artikel 3 Massnahmen auf eigene Kosten

Leitet die versicherte Person nach Ablehnung der Leistung durch Fortuna einen Prozess auf eigene Kosten ein und erlangt dabei ein günstigeres Urteil als die von Fortuna schriftlich oder in Textform mitgeteilte Auffassung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, übernimmt Fortuna die dadurch entstandenen notwendigen Kosten bis zum Höchstbetrag der Deckungssumme.

Artikel 3 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage, nachdem die Kündigung beim Vertragspartner eingetroffen bzw. die Abholfrist bei der Post abgelaufen ist.

D4 Prämien

Artikel 1 Prämienzahlung

Die Prämie wird jeweils an dem im Vertrag genannten Datum fällig. Bei Teilzahlung der Prämie kann Fortuna für jede Rate einen Zuschlag erheben.

Artikel 2 Prämien- und Vertragsanpassungen

Fortuna hat das Recht, den Versicherungsvertrag einseitig anzupassen, wenn Gesetze ändern, höchstrichterliche Entscheide fallen oder neue Bestimmungen der FINMA vorliegen, die den Versicherungsvertrag betreffen. Zudem kann Fortuna die Prämien und Entschädigungsbegrenzungen entsprechend der Kostenentwicklung dieses Versicherungsprodukts erhöhen oder reduzieren.

Zur Anpassung des Vertrags muss Fortuna dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des laufenden Versicherungsjahrs bekannt geben. Wenn dieser mit den Änderungen nicht einverstanden ist, kann der Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs gekündigt werden. Sofern die Kündigung nicht spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahrs bei Fortuna eintrifft, gelten die Änderungen als genehmigt. Sind die Vertragsanpassungen zugunsten des Versicherungsnehmers, wie eine Senkung der Prämie, besteht kein Kündigungsgrund.

Artikel 3 Zahlungsverzug

Befindet sich der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie in Verzug, ist Fortuna berechtigt, nebst der fälligen Prämie den Verzugszins und die Mahnkosten geltend zu machen. Zudem kann Fortuna das Inkasso der fälligen Prämie (inklusive Verzugszins und Mahnkosten) einem Dritten übertragen. Werden Massnahmen zum Inkasso der fälligen Prämie eingeleitet, wird dem Versicherungs-

nehmer eine Pauschale von CHF 40 für das Inkasso in Rechnung gestellt.

Artikel 4 Gebühren

Fortuna behält sich vor, für besondere Dienstleistungen und Verwaltungsaufwände, die nicht in der Prämie eingerechnet sind, Gebühren bis CHF 5 zu verlangen. Dies gilt zum Beispiel für Gebühren, die bei der Zahlung der Prämie am Postschalter entstehen.

D5 Weitere Rechte und Pflichten

Artikel 1 Mitteilungen

Mitteilungen an Fortuna:

Sie können alle Anzeigen und Mitteilungen an folgende Meldestellen richten:

- Internet: general.ch/meldestelle
- Per Post: Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG
Soodmattenstrasse 2
8134 Adliswil

Mitteilungen von Fortuna:

Fortuna stellt Mitteilungen rechtsgültig an die ihr zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten des Versicherungsnehmers zu.

Artikel 2 Wohnsitzverlegung ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland, erlischt der Versicherungsschutz.

Artikel 3 Ablehnung und Kürzung von Leistungen

Kommt die versicherte Person ihren gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen und Obliegenheiten schuldhaft nicht nach und hat die Verletzung dieser Pflichten einen Einfluss auf den Schaden, so kann Fortuna ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.

Artikel 4 Abtretung von Ansprüchen

Weder der Versicherungsnehmer noch die versicherten Personen dürfen Ansprüche aus diesem Vertrag ohne die

Zustimmung in Schrift- oder Textform von Fortuna an Dritte übertragen.

Artikel 5 Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Police schriftlich oder in Textform vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Artikel 6 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Wenn gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen diesem Versicherungsvertrag entgegenstehen, so gewährt dieser keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen von Fortuna. Dies gilt unabhängig von anderslautenden Vertragsbestimmungen. Fortuna ist insbesondere nicht verpflichtet, einen Schaden zu zahlen oder eine sonstige Leistung aus diesem Vertrag zu erbringen, wenn Fortuna damit gegen Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetze oder Vorschriften, Verbote, Einschränkungen oder Resolutionen der UN, der EU, der USA und/oder der Schweiz (z. B. gemäss Embargogesetz, Gesamtliste der sanktionierten Personen, Unternehmen und Organisationen des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO) verstossen würde. Die jeweils aktuelle Liste der Sanktionsbestimmungen ist unter general.ch/sanktionen abrufbar oder beim Kundendienst erhältlich.

Artikel 7 Besondere Abmachungen

Besondere Abmachungen sind nur dann gültig, wenn diese von der Direktion von Fortuna schriftlich oder in Textform genehmigt wurden.

D6 Datenschutz

Fortuna bearbeitet Ihre persönlichen Daten unter Beachtung aller datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen. Ausführliche Informationen über die Bearbeitung sind in unserer Datenschutzerklärung aufgeführt. Die jeweils gültige Fassung ist unter general.ch/datenschutz jederzeit abrufbar.